



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian Ritter SPD
vom 20.12.2021

Illegale Schulen und Schulverweigerung in Bayern

Nach dem Bekanntwerden aktueller Fälle illegaler sogenannter „Schulen“ in Rosenheim, Erlangen und möglicherweise Freising, die von Personen aus der Reichsbürger- oder Querdenkerszene in Bayern geführt werden, frage ich die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele schulpflichtige Schülerinnen bzw. Schüler sind seit 2018 der Schule unerlaubt ferngeblieben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)? | 4 |
| 1.2 | In wie vielen Fällen wird seit 2020 das Fernbleiben mit der Ablehnung der Coronaschutzmaßnahmen begründet? | 4 |
| 1.3 | Hat der Beschluss, Fernbleiben aufgrund von Testverweigerung als „Schulschwänzen“ zu bewerten, zu einer Reduzierung dieses Fernbleibens geführt (bitte das Ausmaß der Veränderung der Zahlen angeben)? | 4 |
| 2.1 | In wie vielen weiteren Fällen seit 2018 wurde das Fernbleiben mit anderen, ebenfalls als politisch zu wertenden Argumenten, begründet (bitte unter konkreter Angabe der Begründung)? | 4 |
| 2.2 | Auf welche Weltbilder und Diskussionszusammenhänge sind die Begründungen zurückzuführen? | 4 |
| 3. | Wie viele Schulverweigerungen sind seit 2018 auf das Zurückhalten der Kinder durch die Eltern zurückzuführen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)? | 4 |
| 4.1 | Wie unterscheiden die bayerischen Behörden zwischen illegalen Schulen und erlaubten Lerngruppen? | 5 |
| 4.2 | Über welche illegalen sogenannten Schulen hat die Staatsregierung seit Beginn der Pandemie Kenntnis erlangt (bitte unter Angabe zu Ort und Zeitraum des Bekanntwerdens)? | 5 |
| 4.3 | Welche Erkenntnisse gibt es jeweils über Motive für die Gründung und politischer Zuordnung? | 5 |
| 5.1 | Wie viele als „Lehrkräfte“ bezeichnete Personen waren jeweils an diesen sogenannten Schulen beschäftigt? | 6 |

5.2	Wie viele beim Freistaat als Lehrkräfte (Beamte und Beamtinnen oder Angestellte) beschäftigte Personen befanden sich jeweils darunter?	6
5.3	Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen? ...	6
6.1	Gibt es unter den unter 5.1 genannten aktiven Lehrkräften Personen mit Beobachtungstatus beim Verfassungsschutz?	6
6.2	Wie viele Schülerinnen bzw. Schüler wurden jeweils an diesen illegalen Schulen unterrichtet?	6
6.3	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die an den illegalen Schulen vermittelten Lehrinhalte?	7
7.1	Welche vergangenen oder bestehenden Beziehungen/Netzwerke unter den illegalen Schulen sind der Staatsregierung bekannt?	7
7.2	Welche Erkenntnisse hat die bayerische Staatsregierung über den Verein „Wissen Schafft Freiheit“?	7
7.3	Und können hier Kontakte oder ein inhaltlicher Einfluss festgestellt werden?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18.01.2022

Vorbemerkung

Vorangestellt wird der Beantwortung der Fragen folgender Schulbegriff:

Der Begriff Schule wird regelmäßig wie folgt umschrieben (in Anlehnung an Heckel, Deutsches Privatschulrecht, Köln 1955, S. 218, so Brosius-Gersdorf, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 7 GG, Randnummer Rn. 31, und Rux, Schulrecht, 6. Aufl., 2018, Rn. 6):

„Schule ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte, an fester Stätte unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler in überlieferter Form organisierte Einrichtung der Erziehung und des Unterrichts, die durch planmäßige und methodische Einweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl allgemein- oder berufsbildender Fächer bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele verwirklichen soll und nach Sprachsinn und allgemeiner Auffassung als Schule angesehen werden kann.“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat diese Begriffsdefinition im Wesentlichen bestätigt (BayVGh, Urteil vom 15.06.1994 – 7 B 92.438).

Für einen Schulbetrieb muss ein gewisser Organisationsgrad vorhanden sein. Als Kriterien dafür können folgende Gegebenheiten herangezogen werden:

- auf Dauer angelegter Betrieb
- an einem festgelegten (gleichbleibenden) Ort in entsprechenden Räumlichkeiten
- vorgegebene regelmäßige Organisation des „Unterrichts“ (z.B. Stundenplan, Ferienregelung)
- planmäßige Unterweisung, zusammengestellte Schülergruppen, Einsatz von Fachpersonal
- Anwerbung von Schülerinnen und Schülern, Werbematerial, Infolyer, Anmeldeformulare, Schulverträge
- verantwortliche natürliche/juristische Person

Dieser Schulbegriff wird vom Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgesetzt. Anhand dieser Begriffsdefinition erfolgt in ständiger Praxis die Abgrenzung zu Lerngruppen, Nachhilfekursen etc. und zu Kinderbetreuungsangeboten bzw. -einrichtungen u.Ä.

Der Beantwortung der folgenden Fragen wird der oben definierte Schulbegriff zugrunde gelegt.

- 1.1 **Wie viele schulpflichtige Schülerinnen bzw. Schüler sind seit 2018 der Schule unerlaubt ferngeblieben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)?**
- 1.2 **In wie vielen Fällen wird seit 2020 das Fernbleiben mit der Ablehnung der Coronaschutzmaßnahmen begründet?**
- 1.3 **Hat der Beschluss, Fernbleiben aufgrund von Testverweigerung als „Schulschwänzen“ zu bewerten, zu einer Reduzierung dieses Fernbleibens geführt (bitte das Ausmaß der Veränderung der Zahlen angeben)?**
- 2.1 **In wie vielen weiteren Fällen seit 2018 wurde das Fernbleiben mit anderen, ebenfalls als politisch zu wertenden Argumenten, begründet (bitte unter konkreter Angabe der Begründung)?**
- 2.2 **Auf welche Weltbilder und Diskussionszusammenhänge sind die Begründungen zurückzuführen?**
3. **Wie viele Schulverweigerungen sind seit 2018 auf das Zurückhalten der Kinder durch die Eltern zurückzuführen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)?**

Die Fragen 1.1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelmäßig erhobenen unterrichtsorganisatorischen Daten weisen den Anteil der Schülerinnen und Schüler aus, die aus coronabedingten Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dabei werden drei Kategorien von Abwesenheitsgründen erfasst:

- a. Abwesenheit aufgrund eines positiven COVID-19-Tests
- b. Abwesenheit aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts
- c. Abwesenheit aufgrund
 - ärztlichen Attests (mit Coronabezug) oder
 - Beurlaubung im Einzelfall gem. § 20 Bayerische Schulordnung oder
 - mangelnder Testbereitschaft.

Die Quote der Kategorie c lag am 23.12.2021 laut Meldung der Schulen bayernweit bei 0,2 Prozent der Schülerinnen und Schüler. Die angesprochene Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Testbereitschaft ist eine Teilmenge der Kategorie c. Der Anteil der aufgrund mangelnder Testbereitschaft abwesenden Schülerinnen und Schüler liegt somit unter den genannten 0,2 Prozent. Generell ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Kategorie c im Vergleich zum letzten Schuljahr deutlich gesunken; Mitte Juli 2021 lag er bei 1,01 Prozent.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt diese Daten aus unterrichtsorganisatorischen Gründen. Der Anteil der Kategorie c ist dabei sehr gering und nimmt

konstant ab. Eine detailliertere Aufschlüsselung dieser niedrigen Zahlen liegt nicht vor und ist aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht notwendig.

Eine Erhebung der Zahl schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht in der Schule seit 2018 unerlaubt ferngeblieben sind, und der Gründe des Fernbleibens erfolgte bzw. erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht. Deshalb kann auch zu den Fragen 2.1 bis 3 keine Auskunft gegeben werden. Auf eine Abfrage an allen Schulen wurde wegen des für diese damit verbundenen erheblichen Aufwands verzichtet.

4.1 Wie unterscheiden die bayerischen Behörden zwischen illegalen Schulen und erlaubten Lerngruppen?

Es wird auf den in der Vorbemerkung erwähnten Schulbegriff zur Abgrenzung von Schulen zu anderen Einrichtungen, wie z.B. Lerngruppen, verwiesen.

Ersatzschulen im Sinne des Art. 91 BayEUG werden schulaufsichtlich als illegal angesehen, wenn sie betrieben werden, ohne zuvor gemäß Art. 92 BayEUG von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden zu sein.

4.2 Über welche illegalen sogenannten Schulen hat die Staatsregierung seit Beginn der Pandemie Kenntnis erlangt (bitte unter Angabe zu Ort und Zeitraum des Bekanntwerdens)?

4.3 Welche Erkenntnisse gibt es jeweils über Motive für die Gründung und politischer Zuordnung?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantworten die Fragen 4.2 und 4.3 wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam.

Der Begriff der „illegalen sogenannten Schule“ wird so verstanden, dass nur ungenehmigte allgemeinbildende Schulen im Sinne des eingangs erwähnten Schulbegriffs zu nennen sind.

Nach bisherigen Erkenntnissen ist nur eine Schule im Sinne der Fragestellung bekannt, die seit Beginn der Pandemie ohne schulaufsichtliche Genehmigung betrieben wurde:

Am 17.09.2021 wurde die Polizeiinspektion Rosenheim durch die Gemeinde Schechen um Unterstützung bei Kontrollmaßnahmen bei einer „alternativen Schule“ ersucht. Es handelte sich um einen alten Bauernhof, der in einen professionell ausgestatteten Schulraum inklusive Mensa umfunktioniert wurde. Dort wurden Laien und Eltern als Lehrer eingesetzt. Nach der Beobachtung der Polizeiinspektion Rosenheim wurden ca. 50 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Der Schulbetrieb wurde durch das Landratsamt Rosenheim und die Regierung von Oberbayern eingestellt.

Der für die Schule verantwortliche Personenkreis konnte dem Reichsbürger-Spektrum zugeordnet werden.

Bei anderen Einrichtungen, die in der Pandemie von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen besucht wurden, handelt es sich nach bisherigen Erkenntnissen der Schulaufsichtsbehörden allenfalls um Lerngruppen.

Allerdings dauern die Ermittlungen noch an.

- 5.1 Wie viele als „Lehrkräfte“ bezeichnete Personen waren jeweils an diesen sogenannten Schulen beschäftigt?**
- 5.2 Wie viele beim Freistaat als Lehrkräfte (Beamte und Beamtinnen oder Angestellte) beschäftigte Personen befanden sich jeweils darunter?**
- 5.3 Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen?**
- 6.1 Gibt es unter den unter 5.1 genannten aktiven Lehrkräften Personen mit Beobachtungstatus beim Verfassungsschutz?**

Die Fragen 5.1 bis 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auch hier bei der Beantwortung oben genannter Schulbegriff zugrunde gelegt.

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Aktenzeichen Az. Vf. 67-IVa-13, Rn. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83f., – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung – die über bereits bekanntgewordene Aspekte hinausgeht, welche im Folgenden wiedergegeben werden – nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Entsprechend wird zur Leiterin der Schule in Schechen mitgeteilt:

Es handelt sich um eine verbeamtete staatliche Lehrkraft in Oberbayern. Aufgrund des Gesamtkomplexes um die Vorfälle in Schechen werden derzeit dienstrechtliche Konsequenzen geprüft. Daneben wurde ein Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit eingeleitet.

- 6.2 Wie viele Schülerinnen bzw. Schüler wurden jeweils an diesen illegalen Schulen unterrichtet?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4.2 und 4.3 verwiesen.

6.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die an den illegalen Schulen vermittelten Lehrinhalte?

Die Regierung von Oberbayern teilt zur Schule in Schechen mit, dass es keinen ausführlichen Lehrplan gibt, jedoch ein sogenanntes Kurzkonzept.

Diesem lassen sich folgende Lehrinhalte entnehmen:

- Bezug auf Montessori-, Waldorf- und Freinet-Pädagogik
- menschlicher Körper
- Kräuter- und Waldpädagogik
- Theaterpädagogik
- Astrologie
- Hauswirtschaft
- Sport/Gesundheit
- Biologie
- Kunst
- Musik
- Fremdsprachen (Französisch, Englisch, Italienisch)

7.1 Welche vergangenen oder bestehenden Beziehungen/Netzwerke unter den illegalen Schulen sind der Staatsregierung bekannt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4.2 und 4.3 verwiesen. Nach bisherigen Erkenntnissen ist nur eine Schule im Sinne der Fragestellung bekannt, die seit Beginn der Pandemie ohne schulaufsichtliche Genehmigung in Bayern betrieben wurde. Daher ist die Frage nach Beziehungen oder Netzwerken unter den illegalen Schulen zu verneinen.

7.2 Welche Erkenntnisse hat die bayerische Staatsregierung über den Verein „Wissen Schafft Freiheit“?

7.3 Und können hier Kontakte oder ein inhaltlicher Einfluss festgestellt werden?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beantwortet die Fragen 7.2 und 7.3 wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam.

Der Verein „Wissen Schafft Freiheit“ mit Sitz in Österreich ist derzeit kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz. Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen hinsichtlich des genannten Vereins ebenfalls keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.